

VAT Refund – Rückvergütung der Schweizer Mehrwertsteuer an Unternehmen mit Sitz im Ausland

Wann kann ein ausländisches Unternehmen die schweizerische Mehrwertsteuer zurückfordern?

Leistungsempfänger mit Wohn-, Geschäftssitz oder Betriebsstätte im Ausland, welche in der Schweiz Auslagen für unternehmerische Tätigkeiten haben, können sich die bezahlte Mehrwertsteuer auf diesen Leistungen vergüten lassen. Diese Möglichkeit besteht unter gewissen Voraussetzungen auch für die entrichtete Einfuhrsteuer.

Voraussetzungen

Damit der Anspruch auf Vergütung erfüllt ist, müssen Anspruchsberechtigte folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Wohnsitz, Geschäftssitz oder Betriebsstätte müssen im Ausland liegen;
- Sie dürfen im Inland (Schweiz und Liechtenstein) nicht im Register der Steuerpflichtigen eingetragen sein oder gemäss Artikel 10 MWSTG steuerpflichtig sein.
- Sie dürfen im Inland keine Leistungen erbringen.
- Die Unternehmereigenschaft im Land des Wohn- oder des Geschäftssitzes oder der Betriebsstätte muss der ESTV nachgewiesen werden;
- Die eingereichten Rechnungen erfüllen die Anforderungen nach Artikel 26 Absatz 2 MWSTG und betreffen die aktuelle Vergütungsperiode;
- Der Staat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, muss die Bestimmungen des Gegenrechts erfüllen.
- Nur ein Antrag pro Kalenderjahr kann gestellt werden;
- Der Mindestbetrag pro Kalenderjahr beträgt 500 Franken (rückzahlbare Steuern).

Formelle Erfordernisse

Der Antrag auf Vergütung der MWST muss auf den offiziell von der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) herausgegebenen Formularen Nr. 1222 und 1223 eingereicht werden. Andere Formulare sind für die Vergütung ausgeschlossen.

Der Antragsteller bestellt von Gesetzes wegen einen Vertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz (Fiskalvertreter). Dieser Fiskalvertreter weist sich durch eine Vollmacht auf dem offiziellen Antragsformular (Form. Nr. 1222) aus. Die Vollmacht ist für jeden Vergütungsantrag neu auszustellen.

Der Antrag ist zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni des auf die Vergütungsperiode nachfolgenden Jahres einzusenden. Die gesetzliche Einreichungsfrist ist nicht verlängerbar. Massgebend ist das Datum des Poststempels.

Wir beraten Sie gerne und unterstützen Sie bei der Rückforderung der Mehrwertsteuer. Bitte wenden Sie sich an unseren Partner Nicolas Gross, dipl. Steuerexperte, Tel. +41 61 205 49 36, E-Mail nicolas.gross@balfina.ch